

um die Wohlfahrt des Landes handelt, — (Staatsminister Noßke und Jänckendorf tritt ein.) — so glaube ich, daß jede Empfindlichkeit, jeder persönliche Unmuth in den Hintergrund treten und von beiden Kammern zur Ausgleichung jedes Mißverständnisses bereitwillig und freundlich die Hand geboten werden muß, um dasjenige zu beseitigen, was der guten Sache, was dem hohen Zweck der Kammern hinderlich werden kann.

Referent Abg. Todt: Ich bin mit dem Herrn Staatsminister ganz einverstanden, daß es wünschenswerth sei, wenn zwischen beiden Kammern ein freundliches Vernehmen stattfindet. Die zweite Kammer wird auch, soviel an ihr ist, jederzeit dazu beitragen, daß ein solches Vernehmen statthabe. Aber da sie ihrerseits keine Veranlassung geboten hat,

(Staatsminister v. Wietersheim tritt in den Saal.)
daß Bemüßnisse eintreten könnten, so kann sie sich hinlänglich für beruhigt halten. Sollte eine Störung wirklich eintreten, so ist gewiß, daß nicht sie, die zweite Kammer, es gewesen ist, sondern die erste Kammer, welche sie verschuldet, und welche namentlich auch zu den heutigen Erörterungen Veranlassung gegeben hat. Ein Schweigen dazu wäre offenbar Vernachlässigung der Pflichten gegen uns selbst gewesen. Es ist übrigens Nichts geäußert worden, was der ersten Kammer im Ganzen zum Nachtheil gereichen könnte, es ist vielmehr meines Wissens nur davon die Rede gewesen, daß einzelne Mitglieder derselben sich Äußerungen erlaubt haben, die in den Rechten nicht begründet sind. Ubrigens habe ich nur, ich kann es nicht verschweigen, zu bedauern, daß der Herr Minister die Vertheidigung, welcher er für die erste Kammer in unserer Kammer sich unterzogen hat, auf die Äußerungen, die über jene Kammer gefallen sind, nicht in gleicher Weise geführt hat, als nachtheilige Äußerungen in Bezug durch die zweite Kammer in der ersten gefallen sind. Nach dieser kurzen Entgegnung knüpfe ich nochmals den Deputationsvorschlag über die Hauptsache, der dahin geht: die Beschlußfassung über die Landtagsordnung für jetzt auf sich beruhen zu lassen, bis von der ersten Kammer über das betreffende allerhöchste Decret Beschluß gefaßt worden ist.

Staatsminister v. Lindenau: Auf die soeben gemachte Äußerung des Herrn Referenten, daß er es bedaure, das Verfahren der zweiten Kammer gegen den Tadel der ersten Kammer nicht ebenso wie jetzt von mir vertheidigt zu sehen, habe ich zweierlei zu erwiedern; einmal daß diese Vertheidigung hinsichtlich des wichtigsten Anklagepunktes, nämlich der Verfassungswidrigkeit, allerdings stattgefunden hat, indem ich die Gründe angab, warum das Verfahren der zweiten Kammer für verfassungsgemäß zu halten sei. Dann bitte ich aber auch den Umstand nicht zu übersehen, daß die fraglichen Äußerungen in der ersten Kammer weit mehr und schärfere Vorwürfe gegen die Regierung, als gegen die zweite Kammer enthielten, und daß ich sonach mit der eignen Vertheidigung vollauf beschäftigt war.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter über den Antrag der Deputation Etwas zu bemerken hat, so gehe ich zur Fragstellung über und frage die geehrte Kammer: ob sie mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden sei, welcher dahin geht,

vor der Hand die Berathung über die Landtagsordnung auszusetzen, bis von der ersten Kammer über das betreffende allerhöchste Decret Beschluß gefaßt und dieser mittelst Protokollextracts an uns gelangt sein wird? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Sonach wäre dieser Gegenstand erledigt. — Wir gehen nun über auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich auf den Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Errichtung eines landwirthschaftlichen Credit-systems betreffend.

(Staatsminister v. Zeschau tritt ein.)

Referent Abg. Püschel: Der Bericht, den die zweite Deputation der verehrten Kammer über diesen Gegenstand erstattet, lautet, wie folgt:

Die anderweiten Berathungen der ersten hohen Kammer über das obenbezeichnete allerhöchste Decret, welche in Folge der abweichenden Ansichten diesseitiger geehrter Kammer hinsichtlich der hierauf an die hohe Staatsregierung abzugebenden gutachtlichen Äußerungen und damit zu verbindenden Anträge stattgefunden, haben nur eine theilweise Einigung herbeigeführt.

Die Deputation ist demnach veranlaßt gewesen, diesen Gegenstand in nochmalige Erwägung zu ziehen, um die bezüglich fernere Entschlüsse ihrer geehrten Kammer vorzubereiten.

Der sehr annähernde Schritt, welchen die erste hohe Kammer zur Beseitigung des wesentlichsten Differenzpunktes gethan hat, berechtigt, bei der mindern Wichtigkeit der übrigen Gegenstände, hinsichtlich welcher noch eine Meinungsverschiedenheit beider Kammern obwaltet, zu der Hoffnung, daß es möglich sein werde, die wichtigen Fragen, deren Beantwortung die hohe Staatsregierung entgegenzusehen hat, noch in einer Art zur Lösung zu bringen, die, wie dies bereits im Betreff der Oberlausitz anzunehmen sein dürfte, geeignet sein möchte, jeden besorglichen Anstand auch gegen die baldige Errichtung eines erbländischen landwirthschaftlichen Credit-systems zu entfernen, wodurch unverkennbar dem Zustandekommen dieses Instituts, von dessen wohlthätigen Folgen man in ungetheilte Meinung und gewiß auch mit völliger Begründung so große Erwartungen hegt, der wirksamste Vorschub geleistet werden würde.

Die divergirenden Beschlüsse beider hohen Kammern berühren lediglich die projectirte erbländische Creditanstalt und zeigen sich in nachstehenden vier Punkten, auf welche nunmehr die Deputation die Aufmerksamkeit ihrer verehrten Kammer hinzulenken verpflichtet ist und bemüht sein wird.

1.

Nach vollständigem Einverständnisse beider hohen Kammern
1) über die allgemeine Frage in Betreff der Nützlichkeit und Rathslichkeit der Begründung eines Credit-systems für den ländlichen Grundbesitz in Sachsen,

sowie

2) über den Mangel eines Bedenkens gegen die Errichtung einer besondern derartigen Anstalt für die Erblände und einer solchen für die Oberlausitz,

welchen nach den ersten Berathungen die beiderseitigen Ansichten und Beschlüsse nur noch in Bezug auf die Frage: welche Ausdehnung dem erbländischen Institute zu geben sei? von einander ab, da das Project eines oberlausitzischen Vereins hierunter sich bereits weitere Grenzen gesteckt hatte, als das erbländische.

Die erste hohe Kammer hatte beschlossen:

der hohen Staatsregierung die Genehmigung und Bestätigung der in Sachsen sich schon gebildet habenden Creditvereine zu empfehlen.